



Aktenzeichen: Pet 1-19-06-10000-042570

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.04.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Anerkennung der Schwaben als nationale Minderheit gefordert. Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Assimilierung der schwäbischen Kultur und Sprache immer weiter fortschreite. Der Schutz von Minderheiten sei gesetzlich verankert und sollte auch für die Schwaben gelten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 40 Mitzeichnungen und 20 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass mit dem Status als nationale Minderheit umfangreiche Schutz- und Förderverpflichtungen nach dem Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten verbunden sind, welches in Deutschland durch das Vertragsgesetz vom 22. Juli 1997 innerstaatliche Verbindlichkeit erlangt hat. Der Begriff der „nationalen Minderheit“ ist im Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten selbst nicht definiert, sondern den unterzeichnenden Mitgliedsstaaten zur autonomen Ausgestaltung auf nationaler Ebene überlassen worden.



Bei Zeichnung des Übereinkommens am 11. Mai 1995 hat die Bundesrepublik Deutschland dem Europarat eine interpretative Erklärung zukommen lassen, die den Anwendungsbereich des Übereinkommens für Deutschland festlegt. Danach sind als nationale Minderheiten in Deutschland die Dänen, die friesische Volksgruppe, die deutschen Sinti und Roma und das sorbische Volk anerkannt.

Dieser Erklärung stimmte der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1997 zum Rahmenübereinkommen des Europarats zu. Der Bundesgesetzgeber hat damit den Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens gesetzlich auf die in der Erklärung genannten Gruppen beschränkt. Der Ausschuss hebt hervor, dass eine Anerkennung der Schwaben als nationale Minderheit damit nach geltender Gesetzeslage nicht möglich ist und einer Änderung der Erklärung und des Ratifizierungsgesetzes vom 22. Juli 1997 bedürfte.

Eine Änderung der geltenden Gesetzeslage zur Anerkennung der Schwaben als nationale Minderheit ist nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses aus nationaler oder europäischer Sicht indes nicht geboten.

Aus Sicht der Bundesregierung, die sich der Denkschrift zum Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten entnehmen lässt, bedarf eine Gruppe zur Anerkennung als nationale Minderheit folgender fünf Kriterien:

- die Angehörigen sind deutsche Staatsangehörige;
- sie unterscheiden sich vom Mehrheitsvolk durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte, also durch eine eigene Identität;
- sie wollen diese Identität bewahren;
- sie sind traditionell in Deutschland heimisch;
- sie leben hier in angestammten Siedlungsgebieten.

Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass die Schwaben keine eigene, abgrenzbare Identität in diesem Sinne, die sich vom Mehrheitsvolk in Deutschland unterscheidet, haben. Bloße regionale Unterschiede und Eigenheiten in Dialekt und Kultur können noch keine eigene Identität ausmachen. Bei einem derart weitgehenden Verständnis würde jede regionale Besonderheit eine eigene Identität begründen, und eine trennscharfe Abgrenzung zum Mehrheitsvolk wäre nicht mehr möglich. Eine eigene Sprache, Kultur und Geschichte muss sich demnach dadurch auszeichnen, dass sie sich wesentlich von der des



Mehrheitsvolkes unterscheidet. Bei schwäbischen Bräuchen, Sprache und Kultur bestehen aber überwiegend Überschneidungen mit kulturellen und sprachlichen Traditionen des restlichen Bundesgebiets. Insbesondere die Sprache unterscheidet sich nicht so wesentlich vom bundesweit gesprochenen Hochdeutsch, als dass schwäbisch als eigene Sprache zu klassifizieren wäre. Es handelt sich vielmehr um einen Dialekt, der noch der deutschen Sprache zuzuordnen ist.

Ferner macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass auch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die in Deutschland seit dem Jahr 1999 in Kraft ist, keinen besonderen Schutz des Schwäbischen gebietet, da der Begriff der „Regional- und Minderheitensprachen“, welcher den sachlichen Schutzbereich der Charta nach Artikel 1 bestimmt, Dialekte der Amtssprache ausdrücklich nicht erfasst.

Auch der Schutzzweck des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten legt keine Erweiterung des bestehenden Anwendungsbereichs nahe, denn Ziele der völkertraglichen Regelungen sind die Förderung und der Schutz von besonders bedürftigen Bevölkerungsgruppen. Zu diesen gehören die Schwaben indes nicht, denn es ist nicht erkennbar, dass regionale Traditionen, Sprache und Kultur gegenwärtig besonders bedroht sind und deshalb besonderer Förderungs- und Schutzmaßnahmen bedürfen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen im Ergebnis keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Hinblick auf die mit der Petition geforderte Anerkennung der Schwaben als nationale Minderheit zu erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.